

KOMMUNALES

FASSADENFÖRDERPROGRAMM



Welches Ziel hat die Förderung?

Grundlage: Satzung für Kommunales Förderprogramm der Stadt Münchberg zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Innenstadtsanierung Münchberg, 17.02.2005, Erste Änderungssatzung, 23.05.2019

Im Rahmen des Kommunalen Fassadenförderprogrammes können private Baumaßnahmen finanziell unterstützt werden, die zum Erhalt der Stadt Münchberg mit ihrem historischen Erscheinungsbild beitragen.



Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Neu- und Umgestaltung von Fassaden (z.B. Fenster, Fensterläden, Türen und Tore) sowie von Dächern und Dachaufbauten.
- Umgestaltung von öffentlich wirksamen Außenanlagen sowie von Vorflächen und Hofräumen.
- Maßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln als Voraussetzung der unten angeführten Maßnahmen.



In welchem Bereich wird gefördert?

Bestehende Gebäude innerhalb der Sanierungsgebiete können gefördert werden: siehe Rückseite des Beiblattes oder unter www.muenchberg.de/buergerservice/stadtbauamt



Unter welchen Voraussetzungen werden Maßnahmen gefördert?

- Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassaden inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht. Dazu wird in Bauberatungen zusammen mit Ihnen, der Stadtverwaltung und dem von der Stadt beauftragten Stadtplaner die Ausführung festgelegt.
- Maßnahmen werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- Reine Ausbesserungsarbeiten im Rahmen des normalen Bauunterhalts können nicht gefördert werden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.



Wo stellt man einen Förderantrag?

Nach erfolgter Bauberatung durch die Stadt Münchberg, bzw. ihren beauftragten Stadtplaner ist der Antrag auf Förderung vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Münchberg schriftlich einzureichen.

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

- Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos (Bestand) und Angaben über den geplanten Beginn und die voraussichtliche Fertigstellung
- Lageplan 1:1000
- Kostenschätzung
- Firmenangebote (ab 5.000 € je Gewerk müssen drei Vergleichsangebote eingeholt bzw. nachweislich angefragt werden).
- Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden.

Der Antrag auf Fördermittel ersetzt nicht anderweitige Anträge auf Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Höhe der Förderung ist auf maximal 30. v. H. der anrechenbaren Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.

- Fördermittel können beantragt werden für Baukosten (einschließlich Baunebenkosten) zwischen 5.000 € und 75.000 €.
- Anerkannt werden Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 18 % der Baukosten.
- Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den oben angeführten Höchstbetrag nicht übersteigen.
- Weiterhin bestehen erhöhte Absetzungsmöglichkeiten nach dem EStG (Einkommensteuergesetz).

- Meldung der vorgesehenen Maßnahme bei der Stadt
- Besprechungs- und Beratungstermin durch ein, von der Stadt Münchberg vorgegebenes Planungsbüro
- Schriftlicher Antrag (siehe oben)
- Prüfung des Antrags
- Erstellung des Zuwendungsbescheides
- Ausführung/Umsetzung
- Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises
- Auszahlung des Zuschusses

Weitere Informationen zum Kommunalem Fassadenförderprogramm erhalten Sie im Bauamt der Stadt Münchberg, Tel. 09251/874-0
Email: stadtverwaltung@muenchberg.de
www.muenchberg.de/buergerservice/stadtbauamt



Wie stellt man einen Antrag auf Fördermittel?



Wieviel Fördermittel kann man bekommen und wann werden sie ausgezahlt?



Wie läuft eine Förderung ab?



Wo kann man sich informieren?

GELTUNGSBEREICH / GESTALTUNGSFIBEL

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Fibel umfasst den Bereich der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete und ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt.

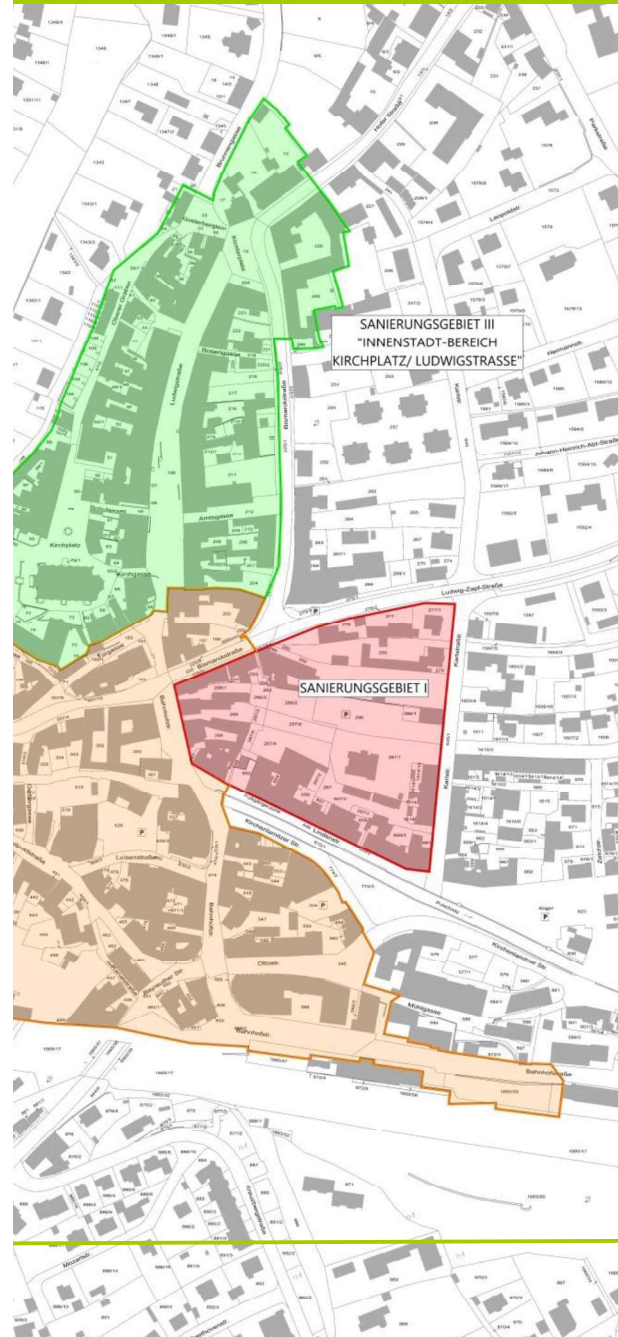
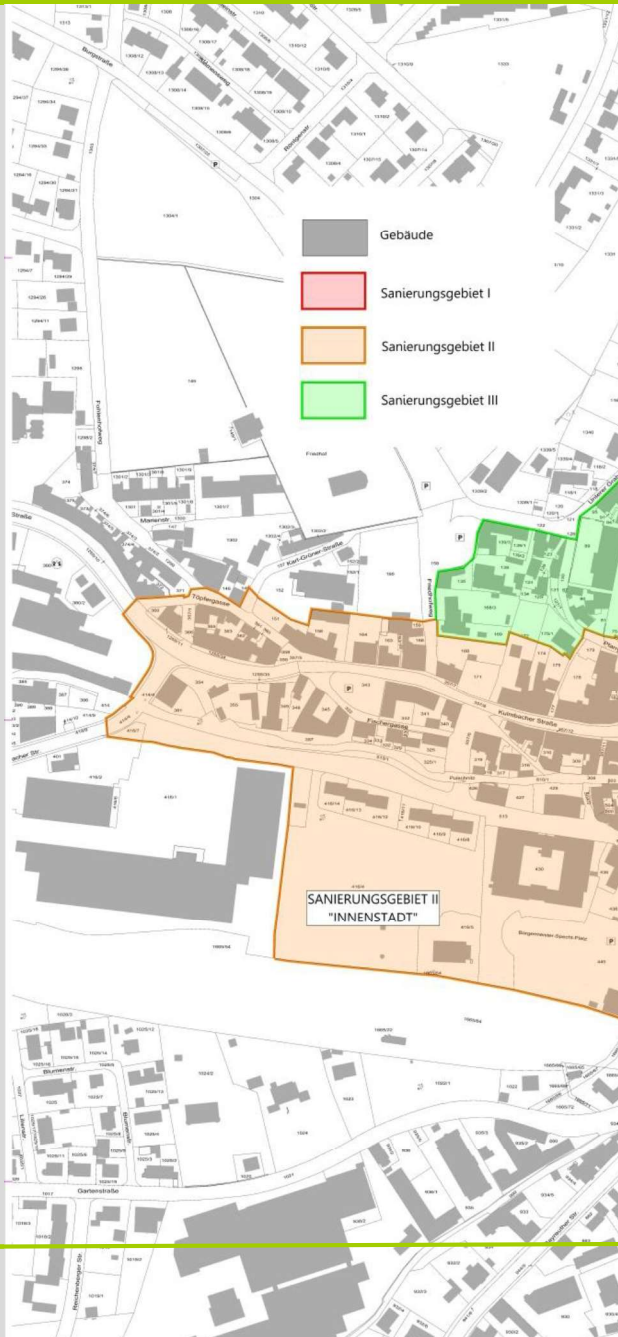
Sanierungsgebiete sind von der Stadt per Satzungsbeschluss festgelegte Bereiche. Dort sollen „städtebauliche Missstände“ (z.B. Schäden an den Gebäuden oder städtebauliche Fehlentwicklungen im Bezug auf Verkehr, Nutzungsart, baulicher Beschaffenheit der Gelände etc.) behoben, aber auch gestalterische Mängel beseitigt werden. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Sie sollen unter anderem dazu beitragen, dass

1. die bauliche Struktur in allen Teilen des Bundesgebiets nach den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie nach den sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt wird,
2. die Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur unterstützt wird,
3. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht oder
4. die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert und den Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

Maßnahmen an Gebäuden, die im Sanierungsgebiet stehen, können gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen nach § 7h EStG erhöht steuerlich abzusetzen.

Text: 1. – Räumlicher Geltungsbereich, siehe Seite 54



In Münchenberg sind folgende Sanierungsgebiete förmlich festgesetzt:

Sanierungsgebiet I

„Quartier“

Laut Satzung von: 1997

Größe: 2 ha

Sanierungsgebiet II

„Innenstadt“

Laut Satzung von: 2003

Größe: 10,39 ha

Sanierungsgebiet III

„Kirchplatz / Ludwigstraße“

Laut Satzung von: 2005

Größe: 5,24 ha

Sachlicher Geltungsbereich

(1)

Die Hinweise und Anregungen dieser Fibel gelten für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung und der unbebauten Flächen der überbauten Grundstücke.

Sie gelten für die Bereiche, die vom öffentlichen Raum sichtbar und einsehbar sind.

(2)

Die Hinweise und Anregungen dieser Fibel gelten für genehmigungspflichtige, nicht genehmigungspflichtige und verfahrensfreie Maßnahmen.

(3)

Die Hinweise und Anregungen dieser Fibel gelten nicht, wenn in rechtskräftigen Bauplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.

Abb. 9 – Geltungsbereich/Gestaltungsfibel